

Einzelne Weichenstellungen in meinem Berufsleben

(Hier: Ansammlung von Negativerlebnissen)

1.) Flurbereinigungsbehörde Ansbach 1977-85

1.1) Pfraunfeld

Nach dem Bayerischen Naturschutzergänzungsgesetz ist das Roden von Feldhecken verboten. Nach §1 des von 1953 bis 1976 geltenden FlurbG dient die Flurbereinigung der Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung. Es ist also die Produktionsmenge zu erhöhen, was dem Denken der Nachkriegszeit entspricht. Das flurbereinigungsgesetzliche Gebot zur Erhöhung der Produktionsmenge überwiegt dem naturschutzergänzungsgesetzlichen Heckenrodungsverbot, denn das FlurbG ist ein Spezialgesetz. Heckenrodungen – zumindest solche in ebener Lage – waren also Flurbereinigungsaufgabe. Das Gebot zur Erhöhung der landwirtschaftlichen Erzeugung entfiel ersatzlos mit der grundlegenden Novellierung des FlurbG 1976. Es greift seitdem im Flurbereinigungsverfahren das naturschutzergänzungsgesetzliche Heckenrodungsverbot.

In der Flurbereinigungs-Verfahrensgruppe „Ellingen-Ost“ mit etwa einem Dutzend Einzelverfahren erschien 1980 im zeitlichen Zusammenhang mit der Flurbereinigungsneuverteilung in der lokalen Zeitung ein Artikel über systematische Feldhecken-Verbrennungen in Oberhochstadt, die von der Kreisstadt Weißenburg gut sichtbar waren. Dieses erschütterte auch die obere Flurbereinigungsbehörde, denn die örtlich handelnden Flurbereiner hätten das verhindern können. In meinem dortigen Flurbereinigungsverfahren Pfraunfeld hatte ich bei der Neuverteilung ein vorhandenes mit tierartenreichen, breiten Feldhecken durchsetztes Areal von etwa 4 Hektar geschlossen und überwiegend von Wegen geschützt der Gemeinde geschenkt, und somit für deren dauerhaften Erhalt gesorgt (siehe Google Maps: insbesondere 1 km südöstlich der Dorfkirche). Um den Imageverlust durch die Oberhochstädter Heckenrodung zu kompensieren, lancierte ich einen großen Positivartikel im überregionalen, im etwas mehr als Mittelfranken gelesenen Zeitungsteil, was der oberen Flurbereinigungsbehörde gefiel. Ich schützte das Heckenareal primär wegen der eindeutigen Gesetzeslage, nicht primär aus Naturschutzüberzeugung.

In den Folgewochen drehte sich der Wind, denn alles was nach Naturschutz roch, wurde von der überaus dominanten Landwirtschaftslobby verteufelt. Man kann sich heute nicht mehr vorstellen, wie verhasst Naturschutz bei den meisten Bauern damals war. Es ging in der oberen Flurbereinigungsbehörde das Gerücht, nicht nur der örtliche „Bauernführer“ A., sondern auch der Kreisbauernverband sowie der Landrat hätten sich über mich beschwert und meinen Oberhochstädter Kollegen gelobt. Ich solle zukünftig keine Flurbereinigung mehr im Landkreis zugeteilt bekommen. Auf Nachfrage bestritt der Behördenleiter diese Forderung. Rückblickend betrachtet wurde sie jedoch (zufälligerweise?) befolgt. In einem anderen Zusammenhang vertrat der Behördenleiter die Auffassung, man möge mehr die Einstellungen des Bauernverbands und der mit

ihr eng verbundenen staatstragenden Partei Rücksicht nehmen, denn unsere Verwaltung bekommen nur durch diese Partei Stellen und Gelder, sei also existenziell auf diese Partei angewiesen. Dass die Gelder der Flurbereinigung primär in den Städten erwirtschaftet werden, und wir dieses in unserer Arbeit berücksichtigen mögen, wurde dieses Mal nicht betont. Meinem Hinweis, dass die gesetzeswidrige Rodungsmaßnahme nicht subventioniert werden durfte, widersprach der Behördenleiter, denn er habe bei der Finanzierung größtmögliche Gestaltungsmöglichkeiten.

Ich war – wie auch derjenige Vorgesetzte, der meine Heckenschonung positiv geprüft hatte - seit dem gedrehten Wind heftigem Spott zahlreicher Kollegen ausgesetzt, sogar von Juristen. Ich sei ein Geisterfahrer gegen die Interessen der Bauern. Rückblickend betrachtet erfuhren diejenigen Kollegen die besten beruflichen Entwicklungen, die am meisten spotteten. Wer damals Feldhecken vernichten ließ, verstieß vorsätzlich gegen das Gesetz, oder war so dumm, dass er die Gesetzesänderung nicht mitbekommen hatte, war naturschutzfeindlich und bauernfreundlich, kam den Örtlichen der staatstragenden Partei entgegen, die übrigens die Gesetze (mit-)beschlossen hatte.

Dass sich die untere Naturschutzbehörde zu der Heckenvernichtung nicht äußerte, bestärkte die, die Feldhecken vernichteten oder ihnen nahestanden, und machte die, die sich für Feldhecken einsetzten, zusätzlich zu Außenseitern. Ich schien mich mehr für den Naturschutz einzusetzen als berufliche Naturschützer.

Über die Flurbereinigungsgruppe „Ellingen-Ost“ sollte eine Broschüre erstellt werden, auch mit einer Karte eines Einzelverfahrens mit Neuverteilungsstand „Vorher“ vs. „Nachher“. Da meine Flurbereinigung die beste Zusammenlegung hatte, wurde für Pfraunfeld eine entsprechende Karte gefertigt. Die Veröffentlichung dieser Karte unterblieb jedoch nach dem „Bauernaufstand“ wegen meiner Heckenschonung.

Etwa ein Jahrzehnt später bekam ich eine Flurbereinigung in der – von Pfraunfeld etwa 100 km entfernten - Rothenburger Gegend zur Bearbeitung, in dessen Gebiet ein hauptamtlicher Bauernverbandsfunktionär ein kleines Bauernanwesen geerbt hatte. Am ersten Tag wurde ich vor Ort mit dem einmütigen bäuerlichen „Befehl“ konfrontiert, nichts für den Naturschutz zu bewirken. Zufall?

1.2) Neunstetten

Es galt, auch in der Flurbereinigung Neunstetten beidseitig der Altmühl breite Uferstreifen dem Gewässerunterhaltsverpflichteten, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt, zu „verkaufen“, damit weniger Nährstoffeinträge erfolgen und Uferabbrüche toleriert werden. Ich erwarb nach § 52 FlurbG reichlich Land, um beidseitig mindestens 10m-breite Uferstreifen zu schaffen. Das Wasserwirtschaftsamt war begeistert. Dann wachte aber die obere Flurbereinigungsbehörde auf, und verbot mir, Uferstreifen von mehr als 5 m zu schaffen, denn die Nachbarflurbereinigungen schafften angeblich nicht mehr, und ich dürfe die Kollegen nicht blamieren. Es durfte also nicht sein,

dass ich mehr für die Umwelt machte als meine Kollegen. Etwa ein Viertel Jahrhundert später wurden Flurbereinigungsverfahren nur mit dem Zweck durchgeführt, vom Altmühlsee bis Neunstetten breite Uferstreifen an der Altmühl zu schaffen, um den Nährstoffeintrag in den Altmühlsee zu verringern.

Das nun für den Uferstreifen nicht verwendete Land schob ich bei der Neuverteilung 1983 in eine halbwegs ausgemagerte Hanglage (südwestlich des Nebendorfes Steinbach), um diese Fläche von gut vier Hektar zum Vorteil des Artenschutzes noch mehr auszumagern. Da habe ich aber die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Die obere Flurbereinigungsbehörde offenbarte mir nach längerem Suchen plötzlich einen, der einen Acker 7 km weiter östlich im Nachbarverfahren geerbt hat, und diese Fläche in meine auszumagernde Fläche verschoben haben wollte. Die obere Behörde gab mir – so sei es breit abgesprochen - den Hinweis, dass entgegen üblicher Praxis der Erwerb diese Naturschutzfläche nicht gefördert werde. Angeblich hätte sich der Landrat für diese Verlegung bei der Behördenleitung heftig eingesetzt. Wo diese Fläche eingelegt wurde, ist die Stadtgrenze von Ansbach gut 8 km entfernt, wohin sie gelegt werden sollte, nur 1 km entfernt. Im Abfindungsbereich ist vergleichbarer Boden 50 bis 100 % teurer als im Einlagebereich. Der Eigentümer bekam also eine ungerechtfertigte Bereicherung von damals mehreren 10000 DM (heutiger Bereicherungswert etwa 100000 €) politisch zugeschustert, es erfolgte keine gleichwertige Landabfindung. Trost: Kein Eigentümer wurde dadurch geschädigt, nur eine bequem mögliche Verbesserung zum Vorteil des Artenschutzes kam nicht zum Tragen.

Etwa einen Hektar dieses überschüssig erworbenen Landes legte ich bei der Neuverteilung in eine besonders nasse Wiese im Altmühlgrund. Die Stadt weigerte sich, diese Fläche mit Naturschutzaufgaben geschenkt zu bekommen. Durch politischen Druck des Bauernverbandes und der Stadt gab es die innerbehördliche Anweisung, Naturschutzflächen nicht an einen Naturschutzverband weiterzugeben. Bei einer öffentlichen Ausschreibung meldete sich kein Kaufinteressent, so dass ich diese Fläche billig an einen Bauern verkaufte, der wie abgesprochen sie bald an den Bund Naturschutz weiterverkaufte.

Ich ließ zahlreiche Wege und Restdreiecke in der Flur bepflanzen. Google Maps zeigte mir Jahrzehnte später, dass zahlreiche dieser Bepflanzungen gerodet wurden. Dieses liegt auch an der Stadt als Eigentümerin, deren Bürgermeister, wie mir mehrere Zeugen sagte, in Bürgerversammlungen das Motto vertrat: „Ich liebe Bäume, aber sie gehören in den Wald.“ Es ist Aufgabe der Stadt, diese Bäume nachzupflanzen, und es ist Aufgabe des Kreises, die Gemeinden zur Erledigung dieser Aufgabe zu verpflichten. Dieses Problem betrifft viele ehemalige Flurbereinigungsdörfer. Die Gemeinden bekommen Pläne mit den Bepflanzungen, können dies also mit dem gegenwärtigen Bepflanzungszustand bequem vergleichen, tun aber nichts dergleichen.

Die Flurbereinigung Neunstetten prägte sich mir nicht primär wegen dieser wiederholten umweltschutzbezogener Negativ-Einwirkungen ein, sondern wegen der zahlreichen Anrufe von zahlreichen „wichtigen“ Politikern (also wichtige Kreisräte der staatstragenden Partei und höher), die von mir – teilweise über meine Vorgesetzten - forderten, ihre „Freunde“ bei der Neuverteilung zu begünstigen. Wenn von einer solchen Begünstigung ein bestimmter Eigentümer negativ betroffen war, gab ich diesem gern den Hinweis, dass er sich bei dem Politiker rühren möge. So mancher

Politiker hörte dann mit den Anrufen auf, war allerdings von mir überhaupt nicht begeistert. Wenn Kollegen diesem politischen Druck nachgaben, hieß das, dass sie die Neuverteilung um die Lieblingsgrundstücke der „Freunde“ herum drapieren mussten, wodurch die Zusammenlegungsqualität litt, was ein Verstoß gegen die Pflicht zur optimalen Zusammenlegung nach §37(1) FlurbG darstellt. Die Aufsichtsbehörde hätte aufpassen müssen, wirkte aber teilweise bei der Zusammenlegungsverschlechterung mit. Bei derartigen Neuverteilungen wurden dann vermehrt Neuverteilungs-Rechtsmittel eingelegt. Ich war wegen meiner Neuverteilungen nie am Gericht. Kollegen, die „Freunde“ bedienten, erzeugten schlechtere Zusammenlegungen, aber hatten bessere berufliche Erfolge. Übrigens gab es in diesem Flurbereinigungsverfahren einen bäuerlichen Eigentümer, der mit dem damaligen Landtags-Wahlkreisabgeordneten der staatstragenden Partei verwandt war. Dieser Politiker, der später Agrarminister wurde, rührte sich wider Erwarten bei der Neuverteilung nicht, was ich ihm hoch anrechne.

In einem ehrlichen Moment sagte mir ein wichtiger Kollege mit Parteibuch der staatstragenden Partei, dass es volkswirtschaftlich doppelt schädlich sei, wenn sich zwei Parteien in der Landesregierung abwechselten, denn dann müssten doppelt so viele Privatinteressen zu Lasten der Allgemeinheit befriedigt werden. Politisch bedingte Personalpolitik begünstigt die Angehörigen und Freunde dieser Partei, beeinträchtigt jedoch die Allgemeinheit und auch die Verwaltungseffizienz.

Zentrale gesetzliche Aufgabe der Flurbereinigung ist die Zusammenlegung. Es darf daher nicht sein, dass diese Aufgabe heruntergespielt wird.

1.3) Dorfgütingen

Die Ortschaft Dorfgütingen litt unter Hochwasser durch den durchfließenden Bach. Die Hochwassergefahr wurde durch den zum Flurbereinigungsbeginn konkret geplanten, etwa 2 km oberhalb des Dorfes talquerenden Autobahnneubau verstärkt. Bereits bei meiner ersten Flurbegleitung fiel mir auf, dass dornah oberhalb des Dorfes das Bachtal von zwei gegenüberliegenden Hügeln eingeschnürt wurde, so dass ein Rückhaltedamm dort wirtschaftlich gebaut werden konnte, was das Dorf Dorfgütingen deutlich und die Kernstadt Feuchtwangen etwas bei Hochwasser entlastet. Im Rahmen der Grundsätze nach §38 hätte die obere Flurbereinigungsbehörde das Hochwasserproblem und die bequeme Abhilfe sehen müssen, tat es wegen ihres verengten Blickes auf die Landwirtschaft aber nicht. Ich betrieb und baute letztendlich diesen sich aufdrängenden Hochwasserschutzdamm. Die obere Flurbereinigungsbehörde stimmte zu, verzögerte aber offensichtlich – wohl aus Frust - jeden meiner Arbeitsschritte. Der Bürgermeister zögerte mit seiner Akzeptanz so lange, bis ich ihm klarmachte, dass das Fischrecht wertvoller werde, er also Fischrecht an Vereine verschenken könne. Die Verringerung der Hochwassergefahr erfasste er wohl nicht.

1.4) Zenngrund

Die Neuverteilung meiner beiden Verfahren im Zenngrund verlief gut. Nach den Neuverteilungen der etwa ein Dutzend Verfahren wurden die Bearbeiter aufgefordert, die besten Zusammenlegungen einzelner großer Besitzstände für eine Veröffentlichung graphisch zu dokumentieren. Ich wurde gelobt, dass ich die besten Beispiele hatte. Im zeitlichen Anschluss an diese Neuverteilungen wurde in einer Dienstbesprechung ein Kollege wegen seiner Leistungen von der Behördenleitung überschwänglich gelobt. So manche Kollegen wunderten sich, denn dieser gelobte Kollege war mit seinen Leistungen bisher nicht aufgefallen, aber mit seinen politischen Aussagen. Meine Neuverteilungsgraphiken wurden m.W. nicht veröffentlicht. Der gelobte Kollege setzte von diesem Tag eine besonders steile berufliche Entwicklung an.

1.5) ZIP-Dorferneuerung

1977 bis 1980 gab es im Rahmen eines Zukunftsinvestitionsprogramms (ZIP) der Bundesregierung reichlich Dorferneuerungsgelder. So manche Kollegen beschränkten sich darauf, Gehwege in ihren Flurbereinigungsdörfern anzulegen, denn das Thema Dorferneuerung war damals neu. Ich wollte in Neunstetten eine abendliche Sitzung mit allen Vorstandsmitgliedern und deren Stellvertretern abhalten, um genannt zu bekommen, was alles zu sanieren und neu zu bauen war. Diese Sitzung wurde mir verboten, denn Vorstandssitzungen haben – so will es angeblich der Bauernverband – während der normalen Arbeitszeit zu erfolgen, also wenn Vollerwerbsbauern eher Zeit haben, aber üblicherweise nicht Nebenerwerbler und Nichtbauern. So spricht sich herum, dass Nebenerwerbler und Nichtbauern sich weniger in den Flurbereinigungsvorstand wählen lassen, was die Dominanz der Vollerwerbler sichert. Ich ging daraufhin viel durch meine Flurbereinigungsdörfer und sprach Leute an, um so Informationen zu erzielen. Am Ende der Förderperiode wurde amtsintern eine Statistik veröffentlicht, nachdem ich besonders arbeitsintensiv viele kleine Förderobjekte und damit mit Abstand unter allen Kollegen am meisten Fördereinzelobjekte realisierte und auch am meisten Fördermittel verausgabte. Da mein Amt am meisten von den bayerischen Ämtern verausgabte, hatte ich angeblich von allen bayerischen Kollegen am meisten verausgabt. Ich hatte mich also am meisten und wohl auch am bürgernächsten mit der Dorferneuerung beschäftigt, aus der Überzeugung heraus, dass es Mängel beim Leben auf dem Lande nicht nur durch zersplitterte Feldgrundstücke gab, sondern auch z.B. durch eingeengte Hofgrundstücke und schlechte Ortsbilder gab. Ich war mehr als manche andere vom zukünftigen Handlungsbedarf in den Dorflagen überzeugt. Ich wurde wiederholt als Geisterfahrer verunglimpft, da ich andere als die größeren Bauern einband und ich auch andere Ziele als nur bäuerliche Ziele verfolgte.

Erwähnenswert ist das Thema „Feldkreuze, Bildstöcke u.Ä.“ in Neunstetten, einer katholischen Exklave. Es gab mehrere Feldkreuze an alten Kirchenwegen in der Flur, die neuverteilungsbedingt verschwinden sollten. Ich wollte solche Kreuze nicht nur an geeignete Orte versetzen, sondern auch fachmännisch sanieren. Auch galt es, Feldkreuze, die die Eigentümer gerettet hatten und in Ihren Scheunen aufbewahrt hatten, zu sanieren und an geeigneten Stellen aufzustellen. Mein Vorgesetzter verbat mir, mich mehr als unvermeidbar mit Kreuzen zu beschäftigen, denn dieses gehöre nicht zur Dorferneuerung und sei nicht konfessionell neutral. Trotzdem plante ich und ließ die Planungen

erfolgreich genehmigen, urlaubsbedingt ging manches am besagten Vorgesetzten vorbei. Ich sah die Feldkreuze mehr als heimatkundliche Objekte an und nicht nur als katholische.

Die Mehrheit dieser Feldkreuze und Bildstöcke wurde inzwischen in die Denkmalschutzliste aufgenommen. Eine aus einer Staatsstraßeninnenkurve wegversetzte Kleinkapelle wurde in einer ministeriellen Dorferneuerungsbroschüre aufgenommen, jedoch – zufälligerweise? - unter Nennung eines falschen Dorfnamens.

Erwähnenswert ist auch, dass ich den Ortspfarrer einlud, um die Maßnahmen an den Feldkreuzen zu besprechen, er aber seine Mitwirkung ablehnte. Vor Ort wurde nach Fertigstellung diskutiert, die Feldkreuze priesterlich segnen oder einweihen zu lassen. Da aber die Kirche dafür Stolgeld verlangen wollte, lud ich ihn nicht ein. Stolgeld ist nicht zuschussfähig.

1.6) Rothenburger Landwehr

In meinem damals letztem Verfahren plante und baute ich das Wegenetz schnell. Aufgrund Geldmangels wurden in einer Hauruckaktion von allen Planungen 10-20% der Wegelängen gestrichen. Da meine Wege bereits weitgehend gebaut waren, wurden auch gebaute Wege gestrichen, da der Steichende nicht wusste, dass meine Wege bereits weitgehend fertig waren. Als dieser Mangel aufkam, sind angeblich bei meinen Kollegen zusätzliche Wege gestrichen worden, um das Einsparvolumen zu erreichen, was mich unbeliebt machte.

1.7) Die Brunst

Die Brunst ist ein etwa 2500 Hektar großes, ebenes, von Gehölzen ausgeräumtes, dem Wind ausgesetztes Gebiet zwischen Leutershausen und Aurach mit schlechten, schweren Böden. Es galt vom ersten Tag an, dort Windschutz- und das Landschaftsbild gestaltende Pflanzungen einzubringen. Ich forstete eine etwa einen Kilometer lange, knapp 100 m breite Hangkante auf. Anschließend kaufte ich reichlich Grundfläche für eine etwa einen halben Kilometer lange, von Nord nach Süd verlaufende breite Windschutzhecke, und erzielte einen Vorstandsbeschluss zur Bepflanzung, und beauftragte die Bepflanzung noch kurz vor meinem Abgang. Mein Nachfolger verhinderte – berufsfördernd - die Umsetzung quasi an seinem ersten Tag.

2.) Bayerische Naturschutzakademie (AÖR) 1986-88

Ich war drei Jahre an die bayerische Naturschutzakademie abgeordnet, angeblich weil ich unter denen, die sich gemeldet hatten, die besten naturschutzbezogenen Presseartikel hatte. Zur Begrüßung sagte mir der Anstaltsleiter, ich solle ihm dankbar sein, dass er mich aus der Flurbereinigungsverwaltung herausgelöst hätte. Ich sagte, sowohl der Naturschutz als auch die Flurbereinigung seien wichtig. Beide hätten Vorteile, wenn sie sich besser koordinierten, nach dem Motto: „Zusammenarbeiten heißt, sich gegenseitig erfolgreich machen“. Vom ersten Tag war die „Liebe“ zwischen ihm und mir getrübt, auch weil er wiederholt von mir forderte, die Flurbereinigung und die Landwirtschaft schlecht zu machen. Ich sollte wiederholt Texte unterschreiben, die die Flurbereinigung und Landwirtschaft madig machten, Ich hoffe, dass ich keinen solchen Text unterschrieben hatte. Ich gebrauchte gern anstatt des flurbereinigungsgesetzlichen Begriffes „Wege- und Gewässernetz“ die Ausdrücke „Wege-, Gewässer- und Biotopnetz“ und „Wege- und Biotopnetz“; er verbot dieses mir strikt, denn der Positivbegriff „Biotop“ dürfe nicht im gleichen Atemzug mit dem Negativbegriff „Wege“ gebraucht werden. Er war der Überzeugung, schlechte Nachrichten über die Flurbereinigung und die Landwirtschaft seien gute Nachrichten für den Naturschutz, denn dadurch stiege die Nachfrage nach Naturschutz. Er wollte aus mir einen zweiten Deixler machen; Deixler war ein Naturschutzbeamter am Umweltministerium, der früher in der Flurbereinigungsverwaltung war, aber später offen als Feind der Flurbereinigung agierte.

Handlungsgrundlage für Naturschützer war damals die Definition für Naturschutz in §1 Abs. 1 BNatSchG aus dem Jahr 1976:

Natur und Landschaft sind im besiedelten und im unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

- 1.) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- 2.) die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- 3.) die Pflanzen- und Tierwelt sowie
- 4.) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

In der Diskussion mit dem Anstaltsleiter ergaben sich folgende Differenzen:

Er sagte, „Naturhaushalt“ sei das, was schützenswerten Arten dient. Er sagte, schützenswerte Leistungen des Naturhaushaltes seien die Leistungen zum Vorteil schützenswerter Arten. Ich sagte, Naturhaushalt sei das natürliche, menschendienliche Zusammenwirken der biotischen (Tiere, Pflanzen) und der abiotischen (Boden, Wasser, Luft/Klima) Naturgüter. Ich sagte, schützenswerte Leistungen des Naturhaushaltes seien Leistungen zum Vorteil des Menschen.

Er sagte, die „Nutzungsfähigkeit der Naturgüter“ sei die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch als schützenswert erkannte Tier- und Pflanzenarten; die abiotischen Naturgüter seien daher Hilfsgüter des Artenschutzes, abiotische Naturgüter seien also nur zu schützen, wenn sie dem Artenschutz dienen. Ich sagte, die Nutzungsfähigkeit der biotischen und der abiotischen Naturgüter beziehe sich auf den Nutzen für den Menschen. Er sagte, Bodenerosion sei dann zu verhindern, wenn dadurch Nährstoffe in eine artenreiche Fläche eingeschwemmt würden, ansonsten sei Bodenerosion gut, wenn dadurch letztendlich artenreiche Magerflächen entstünden. Ich sagte, Bodenerosion sei wegen der Beeinträchtigung des Menschen zu verhindern, da der ausgeschwemmte Boden durch Kunstdünger ersetzt würde, was die Lebensmittelqualität und das Grundwasser beeinträchtigten.

Er sagte, „Pflanzen- und Tierwelt“ beziehe sich auf seltene und daher als schützenswert erkannte Tier- und Pflanzenarten. Ich sagte, die Pflanzen- und Tierwelt umfasse alle (heimischen?) Tiere und Pflanzen, also sowohl seltene als auch Allerwärtsarten. Ich sagte, Bäume an einem Steilhang schützten vor Erosion, diese Bäume seien also schützenswert, auch wenn sie Allerwärtsarten seien.

Er sagte, „als Lebensgrundlage des Menschen“ heiße, dass ohne die als schützenswert erkannten Arten alle Biozönosen zusammenbrächen, was dem Menschen die Lebensgrundlage entzöge. Seltene Arten hätten daher einen Eigenwert. Ich sagte, die abiotischen und die biotischen Naturgüter müssten so geschützt werden, dass durch ihr Zusammenwirken dem Menschen nachhaltig gedient werde. Naturschutz sei also Gesundheitsschutz für den Menschen. Naturschutz sei nur das, was anthropozentrisch ist, Tier- und Pflanzenarten hätten keinen Eigenwert. Die letzten Individuen einer seltenen Art dienten nicht dem Menschen (aber der Wissenschaft und der Freizeitgestaltung), ähnlich wie die Blaue Mauritius heute nicht dem Postwesen dient, aber der Wissenschaft und der Freizeitgestaltung.

Über die Erholung und den Landschaftsbildschutz gab es weniger Differenzen, außer, dass er sagte, diese seien im Kollisionsfall dem Artenschutz untergeordnet. Er verbot mir, die Untersuchung zu zitieren, nach der eine flurbereinigte und damit übersichtlichere Landschaft von reinen Städtern als schöner angesehen werden als Gemeengefluren mit kleinen, durcheinander liegenden Flächen.

Resümee: Er sagte, Naturschutz sei nach dem BNatSchG der Schutz schützenswert erkannter Arten. Ich sagte, Naturschutz sei nach dem BNatSchG viel umfangreicher, sei eine Form des menschen dienlichen Gesundheitsschutzes.

Nach der Verordnung für die Naturschutzakademie gilt: „Der Direktor und die Mitarbeiter der Akademie sind in Forschung und Lehre frei.“ Bezüglich dieses Satzes hatte ich deutliche Differenzen mit dem – kalt verbeamteten - Anstaltsleiter, der sagte, diese Freiheit beziehe sich nur auf den Direktor, und die Mitarbeiter seien beamtenrechtlich mehr weisungs- als gesetzgebunden. Ich sagte, Beamte seien primär an das Gesetz gebunden, und wenn im Gesetz steht, dass Mitarbeiter in der Lehre frei seien, so sind sie dieses auch.

Aus der Erkenntnis, dass bei Straßenböschungen die südseitigen artenreicher würden als die nordseitigen, dass also Wärme dem Artenschutz diene, schloss der Anstaltsleiter (wie auch der bekanntere Ökologe Reichholf), dass die Klimaerwärmung für den Artenschutz positiv sei. Ich sagte, da sich Arten nicht schnell genug durch Evolution und Migration an den Klimawandel anpassen können, kommt es durch den Klimawandel verstärkt zum Artenschwund. Er sagte verklausuliert, je mehr es Artenschwund gebe, desto mehr Artenschutz-Flächen und -Verordnungen würden nötig, was positiv sei. Da der Ort der Naturschutzakademie an einem Fluss liegt, an dem Umbauten zur

energetischen Nutzung geplant waren, diese energetische Nutzung jedoch mit dem Artenschutz kollidieren würde, trat der Anstaltsleiter auch deswegen heftig gegen erneuerbare Energie und für Atomenergie ein. Und der Maisanbau zur Bioenergieerzeugung sei umweltschädlich, da es durch ihn weniger Landschaftspflegeflächen gebe, nicht weil durch die Intensivierung mehr Boden, Wasser und Luft/Klima beeinträchtigt werden.

Der Anstaltsleiter sagte, Biolandbau sei schlecht für den Naturschutz, denn er verbrauche mehr Fläche als konventionelle Landwirtschaft, bei der wegen der anwachsenden Überproduktion stets Flächen für den Naturschutz frei würden. Ich sagte, dass der Biolandbau dem Landbau von vor über 200 Jahren entspreche, und sich seltene Arten der Agrarflur auf diesen Biolandbau hinevolutioniert hätten, so dass der Biolandbau dem Artenschutz diene, aber keine Naturschützer beschäftige. Ich sagte, Artenhilfsmaßnahmen mit ihrer Kunst- oder Nicht-Nutzung dienten weniger gut dem agrarbezogenen Artenschutz als Biolandbau, was dem Anstaltsleiter gar nicht gefiel.

Zum offenen Streit mit dem Anstaltsleiter kam es nach etwa 1 ¼ Jahren. Damals kam es auf, Aussagen über den Umfang der Versiegelung der Landschaft zu treffen. Der Anstaltsleiter verlangte von mir, schriftlich zu bestätigen, dass der Landabzug nach §47 FlurbG vollständig als versiegelte Fläche in Statistiken eingehen müssten. Ich rechnete ihm an Hand eines Beispiels vor, dass nur etwa ein Zehntel dieses Landabzuges versiegelt würden; er verteilte diese Berechnung als nicht naturschutzfreundlich. Ich sollte mich als Naturschützer beweisen. Als ich andeutete, dass es nicht ausgeschlossen sei, dass einzelne Listen über den Artenschwund ebenso unkorrekt ermittelt sein könnten, war ich vollkommen bei ihm unten durch. Beim bald folgenden alljährliche gemütlichen Abendtreffen machte er, bereits angeheitert, mich vor allen Kollegen nieder, denn ich sei ein U-Boot des Landwirtschaftsministeriums. Wenn ich mein Häuschen daheim nicht für drei Jahre vermietet hätte und sich meine Frau nicht für drei Jahre hätte beurlauben lassen, hätte ich damals meine Abordnung gekündigt, obwohl ich in der Zeit an der Naturschutzakademie viel lernen konnte. Allgemein: Ich war enttäuscht, wie weit weg sich der mir offenbarte Naturschutz von den gesetzlichen Vorgaben und von der Wahrheit entfernte, und wie sehr manche Naturschützer Naturschutznachfrage beförderten. Nicht zufällig hat Natur ein hohes gesellschaftliches Ansehen, Naturschutz ein geringeres, und Naturschützer haben ein weit geringeres Ansehen.

Flurbereinigung dient dem Naturschutz auch durch Überführung von naturschutzwichtigen Flächen in geeignetes Eigentum, so dass die Wahrscheinlichkeit sinkt, dass Bauern diese Flächen negativ verändern, und dass sich solche Flächen ungestört positiv entwickeln können. Der Anstaltsleiter lehnte es ab, solche Eigentumsüberführungen als positiv zu betrachten, denn das Naturschutzrecht sage darüber nichts aus. Gleichzeitig verteilte er es, würde eine artenreiche Fläche bei der Neuverteilung einem Steinbruchunternehmer gegeben.

Einmal bekam ich einen Paken Briefe mit älterem Einlaufdatum zur Beantwortung, mit der Anordnung, ich sollte mich stets entschuldigen, dass ich wegen Überarbeitung den Brief nicht früher beantworten konnte. Ich hatte früher nie geglaubt, dass es so was in unserem Staatswesen gibt.

Wenn, was oft erfolgte, der Anstaltsleiter von München aus in den Urlaub flog, durften abwechselnd ihm ideologisch nahestehenden Kollegen ihn zum Flughafen fahren und ihn dort abholen, und an diesen Tagen ganztägig in München naturkundliche Abteilungen in Museen besichtigen. Flüge zu aus Artenschutzsicht wertvollen Gebieten, wie den Galapagos-Inseln, bezeichnete er als gute Tat, leugnete aber damit verbundene Umweltbelastungen.

Theorie: In unserer Agrarlandschaft seltene Arten haben sich über Jahrhunderte hinweg auf eine kunstdünger- und biozidfreie Landwirtschaft mit geschlossenem Nährstoffkreislauf hinevolutioniert, also auf eine Landwirtschaft, die unserer Biolandwirtschaft entspricht. Separierte Pflege- und Stilllegungs-Artenschutzflächen leisten nicht so guten Artenschutz. Das Problem ist der laufende chemische, genetische und technische Fortschritt der konventionellen Landwirtschaft, der zu durchschnittlich 20-prozentigen Getreide-, Milch-, Fleisch- und Kartoffel-Überschüssen auf immer kleinerer Fläche führt, und gleichzeitig zu immer stärkeren Beeinträchtigungen von Boden, Wasser, Luft und Klima. Die Landwirte wollen an den entbehrlich werdenden Flächen verdienen, was z. B. durch hochsubventionierte Blühstreifen und Pflegeflächen sowie mit umweltbelastenden Energiepflanzen möglich ist. Wer Blühstreifen, Pflegeflächen und Energiepflanzen unterstützt, verfestigt die konventionelle Landwirtschaft und lenkt von ihren Umweltbelastungen ab. An der besseren Alternative, dem flächendeckenden Biolandbau, haben jedoch weder das Chemiegewerbe (wg. Entbehrlichkeit) noch vorhandene Biobauern (wg. Konkurrenzunahme) Interesse, und auch nicht Artenschützer (wg. Entbehrlichkeit). Das Integrationsmodell ist aus Umweltschutzgründen dem vorherrschenden Segregationsmodell vorzuziehen.

3.) Flurbereinigungsbehörde Ansbach 1990-1995

Aufgrund der Akzeptanz ministerieller Verwaltungsvorgaben hatte ich nun kaum Differenzen wegen Naturschutzplanungen; gleiches galt für die Bürgerbeteiligung und für die weit gefasste Dorferneuerung. Manche Vorgesetzte (wie auch manche Bauernfunktionäre) bedauerten das Schwinden der Dominanz der großen, d.h. der Zukunfts-Bauern, in Flurbereinigungsverfahren. Diese Bauern wollten weniger Naturschutz, weniger Bürgerbeteiligung, und weniger der nicht Bauern dienenden Dorferneuerung-Anteile, sondern wollten breitere, stabilere, mehr gemarkungsübergreifende Feldwege, und auch weniger Bodenordnung, denn unerschlossene Pachtflächen sind billiger zu pachten, was den Durchschnittspachtpreis und damit die Vergleichspachthöhe senkt.

In Mittelfranken gab es stets größere Flurbereinigungs-Gruppen aus meist mindestens einem Dutzend Einzelverfahren. Nach meiner Rückkunft bekam ich eine Arbeitseinheit, deren Chef anderweitig Karriere machte und deren Verfahren zeitlich grundsätzlich die letzten in den betreffenden Verfahrensgruppen waren. Ich holte auf, so dass es einen großen, von mir nicht betriebenen Zeitungsartikel über ein Verfahren direkt östlich von Ansbach gab, dass dieses Verfahren allen anderen Verfahren dieser Verfahrensgruppe deutlich voraus war und von der anschließenden brutalen Geldbremse kaum betroffen war. Ich baute zügig Feldwege, damit für die nachfolgenden Arbeiten mehr Zeit verblieb, so dass diese überlegter und damit besser erfolgten. Dieses Voraus in dem Ansbach-nahen Verfahren erfolgte trotz zwischenzeitlicher Ausbremsaktionen durch die obere Behörde. In diesem Zusammenhang fiel mir auf, dass zwei Kollegen Landräte der staatstragenden Partei als Verwandte hatten, und einer einen Landtagsabgeordneten der staatstragenden Partei als Verwandten hatte, so dass diese Kollegen beruflich begünstigt wurden.

Ich hatte eine von zwei Flurbereinigungen innerhalb einer kleinen Gemeinde nördlich von Ansbach. Ich hatte meine Dorferneuerungsplanungen viel früher fertig als mein Kollege. Für die Dorferneuerungs-Kostenbeteiligung sind wir auf die Gemeinde angewiesen. Die Gemeinde behandelte meinen Kostenbeteiligungsantrag über ein Jahr nicht, mit der Begründung, die obere Flurbereinigungsbehörde hätte der Gemeinde gesagt, sie solle alle Kostenbeteiligungsanträge – entgegen normaler Übung - gleichzeitig behandeln. So fällt die Langsamkeit meines – politisch geliebten - Kollegen weniger auf.

In einem Flurbereinigungsverfahren, in dem es galt, Tauschland für den Autobahnbau zu kaufen, vereinbarte ich mit einem Landverkäufer einen marktgerechten Preis, woraufhin ein Politiker der staatstragenden Partei von mir forderte, den Preis etwa zu verdoppeln, denn ein Kollege von mir hätte etwa das Doppelte bezahlt. Ich sollte also den Bund schädigen, um einen örtlichen Parteifreund zu gefallen. In diesem Verfahren wollte ich einem Eigentümer eine einzige Abfindungsfläche von etwa 8 Hektar geben. Mein amtlicher Prüfer wies mich – ungeschickterweise schriftlich - an, dieses zu verhindern; ich bin nicht dahintergekommen, welchem Parteifreund er damit dienen wollte. Diese Prüfungserinnerung blieb nach unangenehmer Diskussion unbeachtet. Manche Politiker halten gern

Sprechtag in Flurbereinigungsgegenden zu Neuverteilungszeiten ab, sammeln dabei Wünsche und geben diese, wenn sie von ihnen Nahestehenden kommen, an die Verwaltung mit mehr oder weniger Druck weiter.

Es gab nicht nur unter den Naturschützern eine verengte Auffassung von Naturschutz, sondern diese übertrug sich auch meine obere Flurbereinigungsbehörde. So ließ ich den Bodenschützer des Landwirtschaftsamtes ein vergleichendes flurbereinigungsverfahrensüberdeckendes Gutachten über die Bodenerosion vor und nach der Bodenordnung fertigen, um daraus zu lernen, wo durch höhenlinienparallele Grundstückseinteilung dem Bodenschutz besonders gedient werde, und um verkünden zu können, dass die Flurbereinigung zumindest in diesem Fall die Erosion verringere. Bodenschutz dient auch dem Gewässerschutz, den es erfolgen dann weniger nährstoffhaltige Einschwemmungen in Vorfluter und es steigt nicht der Düngeraufwand in den erodierten Flächen, was das Grundwasser vor Nährstoffeinträgen entlastet. Als die obere Flurbereinigungsbehörde dieses Gutachten im Einlauf sah, gab sie es mir zwar weiter, aber verbot mir dessen Anwendung. Denn wir müssten Naturschutz so deuten, wie es die Naturschutzverwaltung tut, und wir dürfen mit dem Bodenschutz (und dem Gewässerschutz) keinen weiteren Kampfbereich gegenüber dem Bauernverband und dem Naturschutz eröffnen; Bodenschutz mache uns nur allseits unbeliebt und mache uns auch nur unnötig mehr Arbeit. In meiner Zeit bei den Naturschützern hörte ich wiederholt gerüchteweise, dass es auf hoher Ebene eine Absprache entgegen der gesetzlichen Grundlagen gäbe, dass die Naturschutzverwaltung im Vollzug auf den Schutz des Bodens und des Wassers verzichte, und im Gegenzug die Landwirtschaftsverwaltung den Artenschutz in separierten Flächen wohlwollend toleriere. Ich war verwundert, dass dieses Denken auch in meiner oberen Flurbereinigungsbehörde angekommen war. Allgemein: Ich war oft enttäuscht, wie wenig meine Kollegen und Vorgesetzten an der Optimierung ihrer Arbeit interessiert waren, und wie sehr Taktiken ihr Handeln prägte.

In meinem – auch im Internet auffindbaren – Aufsatz „Mehr Erfolg durch bessere Zusammenarbeit von Flurbereinigung und Naturschutz“ schrieb ich: „Wir machen Naturschutz heute aufgrund von Planungen von gestern, denen Erfahrungen von vorgestern zugrunde liegen. Wir machen Naturschutz heute und leiten damit Entwicklungen ein, die morgen beginnen und übermorgen die Natur beeinflussen. Mit den Erfahrungen von vorgestern wird somit die Natur von übermorgen geprägt.“ Da der Aufsatz von Naturschutzseite als eher landwirtschaftsfreundlich und von Landwirtschaftsseite als eher naturschutzfreundlich angesehen wurde, ist er wohl ausgeglichen. Besonders von den älteren Kollegen und Vorgesetzten wurde mir die zitierte Passage vorgeworfen, mit der Begründung, das Amt sei immer auf dem Laufenden, so dass Erfahrungen von vorgestern nicht zum Tragen kämen.

4.) Flurbereinigungsbehörde für den Reg-Bez. Chemnitz 1995-2008

Bei der Prämierung meiner Flurbereinigung Thalmässing sprach mich der Chef der Chemnitzer Flurbereinigungsbehörde an. Er kannte mich als Studenten aus seiner Assistentenzeit an der TU München und wusste überraschenderweise auch, dass ich geborener Sachse sei, ich also potentiell für einer Versetzung nach Sachsen offen sei. Er versprach mir das Blaue vom Himmel, wenn ich mich an sein Amt versetzen ließe, zumal die normale Flurbereinigungsarbeit sich in Bayern dem Ende zuneigte. Ich solle vor allem geeignete Flurbereinigungen anordnen, was ihm bei seiner Überlastung durch die allgemeine Amtsleitung nicht möglich sei.

Ich informierte mich vor und auch noch etwas zeitlich nach meiner Versetzung nach Sachsen über die sächsische Agrarstrukturgeschichte.

---Im albertinischen sächsischen Kernland (also etwa ohne das sächsische Vogtland und ohne die beiden Lausitzen) herrschen fast überall Straßen-Reihendörfer mit (meist etwa 14 ha großen) Waldhufenfluren vor, also mit einem einzigen langen Grundstück von den locker längs der Straße (und oft auch längs des Dorfbaches) gebauten Anwesen (meist „Lehen“ genannt) bis zur Flurgrenze vor. Es gab ein gesetzliches Teilungsverbot, angeblich bis 1945 (?). Dort fehlt somit wegen der Einplaneinlagen jeglicher Flurbereinigungsbedarf, denn gehöriger Bodenordnungsbedarf ist gesetzliche Voraussetzung zur fehlerfreien Flurbereinigungsanordnung. Feldwege können recht bürokratiearm auch mittels des Investitionsvorranggesetzes gebaut werden.

---In diesem Kernland gibt es einige wenige, nicht durch die germanische Ostbesiedlung veränderte kleine slawische Haufendörfer mit umgebenden Gemeengefluren. Hier gibt es etwas Flurbereinigungsbedarf.

---In wenigen Dörfern an der thüringischen Grenze gibt es Gelängefluren mit eng bebauten Reihendörfern und schmalen angrenzenden Feldern, die nicht bis zur Flurgrenze reichen. In der Feldflur gibt es meist vier bis acht Feldblöcke, die in lauter etwa gleich große Grundstücke aufgeteilt sind, und zwar in der Reihenfolge der Anwesen im Dorf. Hier gibt es etwas Flurbereinigungsbedarf.

---Im Kernland gab es einige wenige bei der Erstbesiedlung nicht erfasste, nicht ursprünglich aufgeteilte, agrarisch uninteressante Flächen. Diese Flächen wurden viel später unter den Bauern aufgeteilt und vom Teilungsverbot ausgenommen. Hier gibt es etwas Flurbereinigungsbedarf.

---Im sächsischen Vogtland gab es lange kein Teilungsverbot, da es verspätet zum albertinischen Sachsen kam. Der größere Westteil dieses Vogtlandteils ist, da er bereits vor der germanischen Ostbesiedlung germanisch besiedelt war, von fränkische Haufendörfern mit Gemeengefluren geprägt. Im kleineren Ostteil herrschen Hufenfluren vor, die zeitlich nach der Ostbesiedlung heftig geteilt wurden. So gibt es dort etwa 14 ha große Hufen, die in etwa 50 etwa ein Tagwerk oder in etwa einen Morgen kleine Eigentumsparzellen quer geteilt wurden (oft in wiederkehrender Eigentumsreihenfolge, also z.B. abcd abcd ...). Im sächsischen Vogtlandkreis gibt es gehörigen Flurbereinigungsbedarf.

---Der sächsische Vogtlandkreis deckt etwa 21 % der Fläche des Reg.Bez. Chemnitz ab, so dass es im Reg. Bez. Chemnitz auf höchstens einem Viertel seiner Fläche Flurbereinigungsbedarf gibt.

In der Amtsaufbauphase zeitlich zwischen der letzten Volkskammerwahl und dem Beitritt

herrschte die Meinung vor, dass es überall in Sachsen Flurbereinigungsbedarf gebe, denn die Einzeleigentümer sollten wieder frei über ihre Flächen verfügen können, um sie entweder selber zu bewirtschaften oder an geeignete Pächter frei verpachten zu können. Somit wurden in dieser Zeit Ämter aufgebaut, die ähnliche Strukturen und fast die Größen wie die entsprechenden bayerischen Ämter haben. Der Amtssitz hätte im Vogtland liegen müssen. Die Sachsen verfolgten das Ziel, das Amt möglichst mit solchem Personal zu besetzen, das möglichst viel der DDR-Strukturen in die Bundesrepublik retten wollte, das also meist in der SED (oder wenigstens in ihren vier Blockparteien - „Blockflöten“ -) war. Es wurde kaum darauf geachtet, dass diese Leute das für die Flurbereinigung erforderliche Wissen hatten. Diese Leute wollten und wollen die LPG-Nachfolger unterstützen, was zu Lasten der ursprünglichen LPG-Genossen und der Landeigentümer geht. Der Westen mit seinen Strukturen und Einstellungen dürfe – allgemein betrachtet - kein Vorbild sein, denn was die DDR hervorgebracht habe, sei meistens besser. Ich hörte oft den Spruch: „Wer sich mit der deutschen Geschichte beschäftigt, ist ein Nazi; daher dürfe man sich nicht mit Grundstücken beschäftigen, die in DDR-Zeiten an Bedeutung verloren hatten.“ Auf dem Amtsparkplatz herrschten weit überwiegend japanische und französische PKWs vor. Auf meine Frage, warum das so sei, sagten mir mehrere wie abgesprochen: „Wir unterstützen doch nicht das westdeutsche Großkapital“. Wie gering im Osten manchmal die Produktivität ist, zeigte mir folgendes Beispiel: Ein selbständiger Besitzer eines kleinen Ladens, in dem es vor allem Obst, Bier und Wein gab, wollte an einem Samstag vor meiner Nase um 11 Uhr seinen Laden zumachen. Ich sagte, er würde sicherlich zwischen elf und eins seinen höchsten Wochenumsatz erzielen. Er entgegnete: „Diesem Stress setze ich mich nicht aus“. Da nur maximal ein Viertel der Fläche, für die das Amt zuständig ist, Flurbereinigungsbedarf hat, aber so viel Personal eingestellt wurde, als läge flächendeckender Flurbereinigungsbedarf vor, beschäftigt sich das Amtspersonal umständlich und mit gesetzlich nicht vorgesehenen Arbeiten.

Innerhalb der LPG-üblichen Großschläge von oft über 100 ha waren die Einzelgrundstücke versteckt, nicht erschlossen und ohne Abmarkung, also ohne Eigentümerwissen über ihren Grenzverlauf. Die Eigentümer waren also auf die Verpachtung an den örtlichen Pachtmonopolisten, also fast immer an den örtlichen LPG-Nachfolger, angewiesen, was den Pachtpreis sehr in Grenzen hält und die Wiedereinrichtung sehr erschwert. Und die Pachtflächen können nicht zum besseren Wirt wandern. LPG-Nachfolger erwirtschaften trotz der riesigen Umwandlungsgewinne und der verringerten Pacht durchschnittlich weniger Gewinn pro Flächeneinheit als Wiedereinrichter, die wegen der LPG-Umwandlungsgewinne schlechtere Startchancen hatten. Ohne diese unfreiwilligen Subventionierungen durch ihre früheren LPG-Genossen sähe es bei noch mehr von den LPG-Nachfolgern wirtschaftlich sehr schlecht aus. Um die Macht der LPG-Nachfolger nicht zu beeinträchtigen, lehnte und lehnt die große Mehrheit des Amtspersonals die Flurbereinigung ab, wegen der sie ursprünglich eingestellt wurde.

Die wichtigsten Agrargeräte, also Pflug und Mähdrescher, schaffen bis zu fünf bis acht Hektar an einem Halbtage. Danach muss der Fahrer Pause machen, kann dabei zur nächsten Agrarfläche fahren. Solche meist standort-angepasste Flächen sind durchschnittlich mit viel weniger Umweltbelastungen verbunden als z.B. 100 Hektar große Flächen. Die LPG-üblichen Großschläge verlaufen über Berg und Tal sowie über ehemalige Bachauen, sind somit mit mehr Lastfahrten und daher mehr Bodenverdichtung, auch oft mit übermäßiger Erosion verbunden und mit an Hängen und in Bachauen standort-unangepasster Nutzung, was den Dünger- und Biozidbedarf erhöht, Boden und Grundwasser vermeidbar beeinträchtigt und wodurch das Erntegut weniger homogen, also geringwertiger ist. Durch die Bachverrohrungen wird das Wasser nicht natürlich gereinigt („springt das Wasser über tausend Steine, ist es wieder Reine“) und schießt ungebremst ins Tal, erhöht dort

die Hochwasserschäden. In der DDR war der Kunstdüngerbedarf pro Flächeneinheit durchschnittlich höher als im Westen und der Ernteertrag geringer. Heutzutage rechnen sich die LPG-typischen Großschläge einzelbetrieblich nur durch die durch sie bedingte deutliche Pachtpreisverringern.

Der Amtsleiter beauftragte mich am ersten Tag, geeignete Flurbereinigungen einzuleiten. Vom ersten Tag an redeten meine Kollegen - je höher in der Hierarchie, desto intensiver - auf mich ein, dass es nur Hufenfluren gebe, also lauter Einplaneinlagen, so dass Flurbereinigungen mangels Bodenordnungsbedarf unzulässig seien. Ich rief trotzdem Landbürgermeister im Vogtland an, fragte, ob dort Eigentumszersplitterung vorliege und Flächenkonkurrenz zwischen LPG-Nachfolgern und Wiedereinrichtern, ob also Interesse von Bodeneigentümern vorliegen könnte, dass ihre Flächen zum besseren Wirt wandern können. In geeigneten Dörfern hielt ich daraufhin Informations-Versammlungen ab. Vor und nach diesen Versammlungen kam es regelmäßig zu Desinformationen und Zersetzungen bei Bürgermeistern und LPG-Nachfolgern durch Amtskollegen, z. B. mit Aussagen, das Amt hätte keine freien Verwaltungskapazitäten und auch keine Gelder für die Flurbereinigung. Auch könne der Staat im Flurbereinigungsverfahren für seine eigenen Interessen Land enteignen. Schriftliche Interessenbekundungen an Flurbereinigungen verschwanden auf dem Amtsweg. Trotzdem kam es zu Flurbereinigungsanordnungen. Als ich mich wegen der kontraproduktiven Arbeit der Kollegen beim Amtsleiter beschwerte, bezeichnete er dieses als gesunden Wettbewerb zwischen zwei verschiedenen Auffassungen. Die Flurbereinigung lebt aber vom Vertrauen der Eigentümer, denn das Eigentum wird umgestaltet, ohne dass der Eigentümer alle Schritte nachvollzieht. Das Ziel der amtlichen Flurbereinigungsgegner ist es, dieses Vertrauen gar nicht erst aufkommen zu lassen.

Die gesetzliche Flurbereinigung dient der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaft, nicht unbedingt einzelner real existierender Betriebe. Das Wandernkönnen von Pacht- und auch Kaufflächen zum besseren Wirt dient im hervorragendem Maße der Hebung der Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaft. Bei Gründung der Flurbereinigungsbehörde stand dieses Ziel noch im Raum, später wurde es mit Füßen getreten.

Von der Amtsgründung bis zum BVerwG-Urteil 1997 wurde angenommen, dass alle LPG-Umwandlungen unwirksam waren, so dass mangels LPG-Nachfolgern jeder Eigentümer über seine Fläche frei verfügen könne und müsse, mit der Folge, dass zersplitterter Grundbesitz zusammenzulegen sei, um ihn wirtschaftlich verpachten oder selbst nutzen zu können. In dem BVerwG-Urteil von 1997 wurde jedoch entschieden, dass nur bei unheilbaren wesentlichen Rechtsmängeln die Umwandlung unwirksam sei. Der jenenser Prof. Bayer ermittelte, dass 11% der LPG-Umwandlungen unwirksam seien, die betreffenden LPG-Nachfolger bewirtschafteten also Objekte, die ihr nicht gehörten, sondern den LPG-Mitgliedern. Bayer durfte aus Datenschutzgründen diese Liste, die den Ost-Agrarministerien vorlag, nicht veröffentlichen. Solche Scheinnachfolger hätten eigentlich keine Agrarsubventionen erhalten dürfen. Diese Betriebe arbeiteten jedoch üblicherweise recht ungestört weiter. Weiterer Umwandlungsmangel: Bayer ermittelte, dass im Durchschnitt aller LPG-Nachfolger diese etwa 90% des LPG-Vermögens unrechtmäßigerweise nicht an die LPG-Genossen zurückgegeben hätten, sich also enorme Startvorteile erschwindelt hätten. (Quelle: Bayer 2003. „Rechtsprobleme der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen in den NBL nach 1989“)

Das BVerwG-Urteil 1997 erfreute die amtlichen Flurbereinigungsgegner, denn es seien keine flächendeckenden Flurbereinigungen erforderlich. Daraufhin verbot mir der Amtsleiter Anfang 1998 förmlich jegliche Flurbereinigungseinleitungsarbeit. Später sah ich in meinem Personalakt ein unangehörtes Schreiben des Amtsleiters an das Ministerium, in dem er vorwurfsvoll feststellte, dass ich mich für die Flurbereinigung einsetze. Ich erzählte ihm mehrfach von diesem Schreiben, dass er regelmäßig ableugnete. Als ich ihm das Schreiben vor Augen hielt, sagte er, es sei nicht von ihm geschrieben, er hätte es aber unterschreiben müssen.

Bei der Flurbereinigungs-Verfahrensdurchführung wurde Geld verschwendet, um es abfließen zu lassen, und um zu dokumentieren, dass die Flurbereinigung unwirtschaftlich ist (wie doppelte Wegebaukosten durch Einbau von zu viel Schotter unter Verzicht auf Walze und Gräder, oder wie Grenzermittlung alter Flurstücks-Grenzen, oder wie überflüssige Verfahrensgrenzermittlung tief im Wald, oder wie Landschaftsplanungsvergaben für nicht angeordnete Flurbereinigungen).

Das Amtspersonal beschäftigt sich arbeitsaufwändig und umständlich weitgehend mit punktuellen Freiwilligen Landtäuschen gegen Geld nach LwAnpG zum Vorteil der Eigentümer von Gebäuden, die LPG-zeitlich von den LPGen auf fremden Grund errichtet wurden, obwohl in freiwillige Landtäuschen nach FlurbG Geldabfindungen unzulässig sind, und im LwAnpG auf das FlurbG verwiesen wird. Dabei achtet das Amtspersonal sehr auf geringe Geldabfindung. Dass die Amtszuständigkeit grundsätzlich ungeregelt war, wurde überspielt, um den LPG-Nachfolgern helfen zu können. Um Klagen zu vermeiden, wurde hoheitliche Tätigkeit nach Kräften vermieden.

Da Dorferneuerungsmaßnahmen sinnvollerweise oft im sachlichen Zusammenhang mit der Flurbereinigung stehen, wurde die Dorferneuerung der Flurbereinigungsbehörde angegliedert. Hauptbestandteil der real existierenden Dorferneuerung in Sachsen ist die Förderung von Gebäudesanierungen. Förderauflagen, wie die Verwendung gedeckter Putzfarben, wurden erschreckend oft nicht beachtet, aber trotzdem subventioniert, um die Fördermittel vollständig abfließen zu lassen (Ziel: „Punktlandung“). Es sprach sich herum, dass man sich um Förderauflagen kaum kümmern müsse. Daneben wurden gemeindliche Ortsstraßen, Ortsplätze und Gehwege gefördert. Dabei wurden sehr oft Eigentumsgrenzen nicht beachtet mit der Folge, dass auch Privatwege z.B. zum Vorteil von Bürgermeistern oder Privatparkplätze auf dem Eigentum örtlicher Kreditinstitute gefördert wurde. Flurstücksgrenzen wurden erschreckend oft ignoriert, ihre Bedeutung oft heruntergespielt. Eigentumsregelnde Flurbereinigungen wurden von den Amts-Dorferneuerungsförderern strikt abgelehnt.

Als Staatsprüfungsaufgabe schlug ich mehrfach vor, aufgrund von vorgegebenen Beispielen ausführlich zu begründen, ob eine Flurbereinigung gesetzesgemäß und aus volks- und aus einzelwirtschaftlichen sowie aus Umwelt-Gründen eher in Hufenfluren oder in Gemeengefluren anzuordnen sei. Natürlich wurden diese meine Vorschläge nicht angenommen.

Hinweis: Im Internet steht ein konstruktiver Aufsatz von mir über: „Einige Grundlagen für die volkswirtschaftlich zweckmäßige und zugleich rechtmäßige Arbeit einer sächsischen Flurbereinigungsbehörde.“ – siehe [Aufsatz 1997 über die Verbesserung der sächsischen Flurbereinigungsarbeit](#)